

diplomatisch oder durch einen vereidigten Übersetzer des ersuchten Teiles beglaubigten Übersetzung in die Sprache dieses Teiles begleitet sein.

Besteht kein Anlaß, die Zustellung oder das Ersuchen gemäß Artikel 21 abzulehnen, so ist es von den Behörden des ersuchten Teiles in den durch dessen Gesetze für gleichartige Amtshandlungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen und unter Anwendung der gleichen Zwangsmittel zu erledigen.

Art. 23. Soll nicht die Zustellung einer Ladung an Zeugen oder Sachverständige, sondern die Ladung selbst nachgesucht werden, so ist der Antrag auf diplomatischem Wege zu stellen. Besteht kein Anlaß, den Antrag gemäß Artikel 21 abzulehnen, so haben die Behörden des ersuchten Teiles die Ladung ihrerseits zu veranlassen. Sie haben den Geladenen zu befragen, ob er bereit ist, der Ladung zu folgen. Erklärt er sich bereit, so können sie ihm auf Antrag einen Vorschuß auf die ihm gebührenden Beträge bewilligen. Für die Höhe dieser Beträge sind, soweit nicht der ersuchende Teil höhere Beträge bewilligt, die Bestimmungen maßgebend, die bei der Behörde gelten, durch welche die Ladung erfolgt. War eine von der ersuchenden Behörde erlassene Ladung dem diplomatischen Antrag beigelegt, so ist diese dem Geladenen auszuhändigen und der gezahlte Vorschuß darauf zu vermerken. Der ersuchende Teil hat dem anderen Teile den Vorschuß ohne Verzug zu erstatten.

Art. 24. Soll eine in dem Gebiete des einen Teiles in Haft befindliche Person den Behörden des anderen Teiles zugeführt werden, damit sie als Zeuge vernommen oder anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt wird, oder sollen Sachen, die im Gebiete des ersuchten Teiles in Beschlag genommen sind oder sich dort sonst in amtlicher Verwahrung befinden, übermittelt werden, um als Beweisstücke zu dienen, so ist ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege zu stellen.

Besteht kein Anlaß, den Antrag gemäß Artikel 21 abzulehnen, stehen auch anderweit keine besonderen Bedenken entgegen, so ist dem Antrage durch Beförderung der zuzuführenden Personen und der zu übermittelnden Sachen nach dem für die Übergabe bestimmten Grenzort eines dritten Staates oder dem dafür bestimmten Hafenort des ersuchten Teiles zu entsprechen.

Der ersuchende Teil hat die ihm zugeführte Person und die ihm übermittelten Sachen nach Vornahme der beabsichtigten Amtshandlungen ohne Verzug zurückzuliefern.

Art. 25. Der Zeuge oder Sachverständige, der auf eine durch die Behörden des ersuchten Teiles ihm zugestellte oder von ihnen selbst veranlaßte Ladung vor den Behörden des ersuchenden Teiles erscheint, sowie der in Haft befindliche Zeuge, der diesen Behörden von den Behörden des ersuchten Teiles zugeführt wird, darf, gleichviel welchem Staate er angehört, im Gebiete des ersuchenden Teiles in keinem Falle unter dem Verdachte der Täterschaft, Teilnahme, Hehlerei oder Begünstigung hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden oder einer anderen vorher begangenen Tat strafgerichtlich verfolgt werden; ebensowenig darf er zur Vollstreckung eines vor seinem Eintreffen ergangenen Strafurteils oder aus einem anderen vorher eingetretenen Rechtsgrund vorgeführt oder in Haft genommen werden.

Art. 26. Die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen werden von dem ersuchten Teile getragen, soweit sie in seinem Gebiet entstehen. Dies gilt im Falle des Artikel 24 auch für die Kosten der Rückbeförderung der zugeführten Personen und der mitgeteilten Sachen.

Dritter Abschnitt.

Mitteilung von Verurteilungen.

Art. 27. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander kostenlos von den rechtskräftigen Urteilen Mitteilung zu machen, die von ihren Gerichten gegen Angehörige des anderen Teiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Übertretungen erlassen sind. Diese Mitteilung erfolgt auf diplomatischem Wege durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Strafurteils